



## Gemeindeversammlung Einwohnergemeinde

Donnerstag, 14. Dezember 2023, 20 Uhr  
Wehrlinhalle



### Traktanden

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 2023
2. Aufgaben- und Finanzplan 2024-2028: Budget 2024, Steuern 2024, Finanzplan 2025-2028
3. Teilrevision Organisations- und Verwaltungsreglement
4. Aufhebung WoV-Reglement
5. Teilrevision Reglement für die Gemeindekommission
6. Nachabschaltung öffentliche Beleuchtung
7. Antrag nach § 68 Gemeindegesetz Beat Schmid Schlussabstimmung an der Urne
8. Informationen aus dem Gemeinderat
9. Diverses

Anschliessend Schlummertrunk

# 1

Protokoll der  
Gemeindever-  
sammlung vom  
19. Oktober 2023

## Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 2023

An der Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 2023 wurden folgende Beschlüsse gefällt:

### 1. Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 wird mit einer Ergänzung genehmigt.

### 2. Kredit Beschaffung Feuerwehrfahrzeug

Der Beschaffung des Feuerwehrfahrzeugs mit Kosten von 512'662 Franken (inkl. 7,7 Prozent MwSt.) wird zugestimmt.

### 3. Baukredit Dachsanierung Turnhalle Thomasgarten

Dem Baukredit für die Sanierung des Turnhallendaches Thomasgarten von 1'500'000 Franken (inkl. 7,7% MwSt.) und allfälliger Baukostenteuerung gemäss dem Schweizer Baupreisindex, Grossregion Nordwestschweiz, Hochbau (Basisindex Oktober 2020=100, Stand April 2023 = 117.1) wird zugestimmt.

### 4. Verkauf Kabelnetz/Aufhebung Reglement über Antennenanlagen/Kündigung Aktionärbindungsvertrag interGGA AG/Antrag § 68 Schmid Kabelnetz

1. a) Die Gemeindeversammlung erklärt sich als zuständig zur Kündigung des Aktionärbindungsvertrags vom 3. Dezember 2002 betreffend die InterGGA AG mit Sitz in Reinach mit der Einwohnergemeinde Aesch, der GGA Gemeinschaftsantennen-Genossenschaft Arlesheim und der Einwohnergemeinde Bottmingen.

1. b) Der Aktionärbindungsvertrag wird spätestens per Ende 2025 gekündigt.

2. Das Reglement über Antennenanlagen der Gemeinde Oberwil vom 20. März 1986 wird per Verkaufsdatum des Kabelnetzes, spätestens per Ende 2025, aufgehoben.

3. Das kommunale Kabelnetz und der Bestand der Spezialfinanzierung werden spätestens per Ende 2025 vom Verwaltungsvermögen in das Finanzvermögen übertragen.

4. Die Ziffern 3 und 4 des Antrags gemäss § 68 Gemeindegesetz betreffend Providerwahl im kommunalen Kabelnetz von Beat Schmid vom 21. Juni 2023 werden als nicht erheblich erklärt.

5. Das kommunale Kabelnetz wird zum offerierten Preis von 2'242'900 Franken (exkl. MwSt.) an die InterGGA AG veräussert.

Schluss der Versammlung: 22.07 Uhr

#### Hinweis

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 2023 können Sie während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem ist es auf der Gemeindeforumseite [www.oberwil.ch](http://www.oberwil.ch) unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

## Gemeindeversammlungen 2024

Donnerstag, 14. März 2024

Donnerstag, 13. Juni 2024

Donnerstag, 24. Oktober 2024

Donnerstag, 12. Dezember 2024

# Aufgaben- und Finanzplan 2024-2028: Budget 2024, Steuern 2024, Finanzplan 2025-2028

## Allgemeines

Der Aufgaben- und Finanzplan (AFP) wurde wie jedes Jahr vom Gemeinderat und der Verwaltung erarbeitet. Er besteht aus dem verbindlichen Budget für das Jahr 2024 und gibt die Planung für die anschliessenden vier Jahre 2025–2028 zur Kenntnis.

Als Ausgangsbasis für die Budgeterstellung diente die Leistungsrechnung 2022 mit dem Budget 2023, adaptiert auf die aktuellsten Erkenntnisse der laufenden Rechnung.

In den Personalkosten wird für das Budgetjahr 2024 eine Teuerung von 2,5 Prozent erwartet (analog zur erfolgten Teuerung für die aktuelle Rechnung 2023). In den Folgejahren wird eine reduzierte Teuerung von 1,5 Prozent erwartet.

Die erwartete Teuerung wird sich auch bei den Sachkosten und den Erträgen bemerkbar machen.

Aufgaben- und Finanzplan 2024-2028: Budget 2024, Steuern 2024, Finanzplan 2025-2028

## Leistungsbudget 2024 inkl. Planung bis 2028

CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
0 Bevölkerungsdienste	1'162'552	1'404'946	1'407'432	1'321'248	1'321'864	1'328'875	1'336'871
1 Öffentliche Ordnung, Schutz und Rettung	596'100	452'181	597'705	553'692	558'201	593'916	602'721
2 Bildung, Jugend und Familie	15'109'828	16'065'702	17'744'666	17'795'269	18'009'363	18'279'732	18'471'360
3 Kultur, Freizeit und Sport	2'134'236	2'562'840	2'695'720	2'619'210	2'627'922	2'642'900	2'647'391
4 Gesundheit und Alter	4'838'395	5'279'864	4'915'611	4'797'000	4'813'875	4'805'863	4'788'539
5 Soziale Sicherheit	4'466'902	5'342'749	4'786'657	4'814'873	4'829'994	4'885'830	4'924'165
6 Verkehr und Begegnungsräume	2'861'934	2'878'672	3'150'993	2'955'854	3'020'482	3'126'216	3'119'077
7 Umweltschutz und Raumordnung	431'150	529'767	-41'043	131'406	71'989	321'721	219'856
8 Gewerbe, Land-, Forst- und Energiewirtschaft	-65'299	-94'931	-105'416	-117'811	-116'998	-116'088	-116'441
9 Finanzierung der Gemeindeaufgaben	-29'539'381	-35'476'865	-31'609'432	-32'578'163	-32'703'436	-32'768'024	-32'559'667
<b>TOTAL</b>	<b>1'996'418</b>	<b>-1'055'075</b>	<b>3'542'893</b>	<b>2'292'578</b>	<b>2'433'257</b>	<b>3'100'940</b>	<b>3'433'872</b>

Die Übersicht über das Leistungsbudget 2024 im Aufgaben- und Finanzplan 2024-2028.

Das Leistungsbudget 2024 weist ein Defizit von rund 3,5 Mio. Franken aus. Gegenüber der Rechnung 2022 sind dies 1,5 Mio. Franken mehr Verlust. Gegenüber dem bereinigten Budget 2023 (ohne den Sondereffekt von 3,75 Mio. Franken Steuernachzahlung) sind das 0,8 Mio. Franken mehr Verlust.

Das Defizit ist auf verschiedene Faktoren zurückzuführen, unter anderem auf die hohe Teuerung. Die neuen kantonalen Verordnungen der Primarstufe führen zu einem überproportional hohen Anstieg der Personalkosten im Leistungsbereich 2, Bildung, Jugend und Familie. Die notwendige Bildung einer zusätzlichen 12. Kindergartenklasse sowie eines zusätzlichen Standortes für den Mittagstisch aufgrund der Zunahme der Anmeldungen bei den Tagesstrukturen führen zu einer deutlichen Kostensteigerung in diesem Leistungsbereich.

Die Zinsen steigen wieder an, welche die notwendige anwachsende Fremdfinanzierung der Gemeinde verteuern. Aufgrund der aktuellen Zinssituation wird für die Budgetierung wieder eine interne Verzinsung für die Spezialfinanzierungen berechnet.

Trotz erwartetem Einkommensanstieg durch die Teuerung und einem leichten Wachstum der Einwohnerzahl steigen die Steuereinnahmen nur leicht an. Die Anpassungen der Vermögenssteuerreform führen zu stagnierenden Einnahmen der Vermögenssteuern. Das Weiter wird bei den Juristischen Personen ebenfalls mit einer Stagnation der Steuereinnahmen gerechnet.

In der Leistungsrechnung ergibt sich eine weitere Kostensteigerung, die jedoch lediglich eine Kostenverschiebung von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung darstellt. Das Konto für Projektplanungen wurde durchgehend für alle Bereiche eingeführt. Dies beinhaltet die Vorstudien für neue Investitionsprojekte und wird neu in der Erfolgsrechnung statt der Investitionsrechnung geplant und gebucht.

### Hinweis

Der AFP 2024–2028 kann über die Gemeindegeweb-site [www.oberwil.ch](http://www.oberwil.ch) (Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023) abgerufen oder während der Schalterstunden bei der Gemeindeverwaltung Oberwil (Hauptstrasse 24) bezogen werden.

## Budgetauftrag Erhöhung der Frequenz der Strassenreinigung

Nach § 11 des Reglements über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) hat die Gemeindeversammlung die Möglichkeit, dem Gemeinderat einen Budgetauftrag zu erteilen. Der Gemeinderat wurde an der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2022 beauftragt, das Budget der Strassenreinigung zu überprüfen. Gemäss Budgetauftrag von Christina Jeanneret-Gris soll die Frequenz der Strassenreinigung auf den Gemeindestrassen wieder auf das Niveau von 2021 angehoben werden. Der Budgetauftrag betrifft den Leistungsbereich 6, Verkehr und Begegnungsräume.

Im Rahmen der Budgeterstellung für das Jahr 2022 hat der Gemeinderat diverse Sparmassnahmen beschlossen. Im Rahmen der Sparmassnahmen wurde unter anderem das jährliche Budget für die Strassenreinigung von 150'000 Franken auf 75'000 Franken halbiert. Entsprechend wurde die Frequenz der Strassenreinigung angepasst:

Frequenz Strassenreinigung 2021:

- Reinigung Zentrum 1x pro Woche
- Reinigung restliches Gemeindegebiet 1x pro Monat

Frequenz Strassenreinigung ab 2022:

- Reinigung Zentrum 1x alle 2 Wochen
- Reinigung restliches Gemeindegebiet 1x alle 2 Monate

Aufgrund des weiterhin bestehenden Defizits beantragt der Gemeinderat, dass an der von der Gemeindeversammlung im Dezember 2021 beschlossenen aktuell geltenden Regelung festgehalten und der Budgetauftrag abgelehnt wird. Im vorgelegten Budget 2024 sind entsprechend wie bisher CHF 75'000 für die Strassenreinigung budgetiert.

## Investitionsbudget 2024 inkl. Planung bis 2028

### Investitionsrechnung

CHF	Rechnung 2022	Budget 2023	Budget 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027	Plan 2028
0 Bevölkerungsdienste	77'775	85'000					
1 Öffentliche Ordnung, Schutz und Rettung		166'000	166'000	301'000	166'000	0	0
2 Bildung, Jugend und Familie	30'677	1'760'000	2'580'000	950'000	1'600'000	8'800'000	12'700'000
3 Kultur, Freizeit und Sport	2'923	630'000	406'000	365'000	100'000	0	0
6 Verkehr und Begegnungsräume	945'759	2'944'500	1'409'000	2'505'000	1'735'000	295'000	127'000
7 Umweltschutz und Raumordnung	312'776	2'135'000	3'805'000	1'080'000	2'475'000	2'535'000	1'820'000
8 Gewerbe, Land-, Forst- und Energiewirtschaft		56'000					
99 Investitionen Allgemeine Verwaltung	5'885'635	5'427'100	1'210'000	1'455'000	2'140'000	500'000	500'000
<b>TOTAL</b>	<b>7'255'544</b>	<b>13'203'600</b>	<b>9'576'000</b>	<b>6'656'000</b>	<b>8'216'000</b>	<b>12'130'000</b>	<b>15'147'000</b>

Die Übersicht über das Investitionsbudget 2024 im Aufgaben- und Finanzplan 2024-2028.

Die Nettoinvestitionen bleiben mit 9,6 Mio. Franken weiterhin hoch. Aufgrund der notwendigen Erneuerung des Schulraumes muss bis 2028 mit einem deutlichen Anstieg gerechnet werden.

### Fazit

Der vorliegende Aufgaben- und Finanzplan zeigt ein strukturelles Defizit, das in den nächsten Jahren nicht ausgeglichen werden kann.

Die Fremdfinanzierung steigt aufgrund des Defizits und der anstehenden notwendigen Investitionen weiterhin an.

Trotz allem hat die Gemeinde ein positives Eigenkapital, das aufgrund der Neubewertung der Baurechtspartellen weiter ansteigt.

Der Gemeinderat beantragt für die Natürlichen Personen einen unveränderten Steuerfuss von 50 Prozent und für die Juristischen Personen einen unveränderten Steuerfuss von 55 Prozent.

## Anträge

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

- ://:
1. Gemeindesteuern 2024
    - 1.1. 50 Prozent vom Staatssteuerbetrag für Einkommen und Vermögen von Natürlichen Personen
    - 1.2. 55 Prozent vom Staatssteuerbetrag für Ertrag und Kapital von Juristischen Personen
  2. Budget 2024
    - 2.1. Der Budgetauftrag zur Erhöhung der Frequenz der Strassenreinigung wird abgelehnt.
    - 2.2. Dem Leistungsbudget 2024, das einen Aufwandüberschuss von CHF 3'542'893 ausweist, wird mit den damit verbundenen Leistungsaufträgen zugestimmt.
    - 2.3. Dem Investitionsbudget 2024 mit Nettoinvestitionen von CHF 9'576'000 wird zugestimmt.
  3. Finanzplan 2025–2028  
Vom Finanzplan 2025 bis 2028 wird Kenntnis genommen.

## 3

Teilrevision  
Organisations- und  
Verwaltungs-  
reglement**Teilrevision Organisations- und Verwaltungsreglement****1. Ausgangslage**

Die Teilrevision der Gemeindeordnung ist am 22. Oktober 2023 an der Urne angenommen worden und soll auf die neue Amtsperiode im Jahr 2024 hin in Kraft treten. Nun soll auch das Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde Oberwil aktualisiert und an die Änderungen des übergeordneten Rechts angepasst werden. Zudem soll das Reglement über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Reglement) aufgehoben werden, da es zum grossen Teil nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht. Grundsätze dieses Reglements, welche immer noch gültig sind, werden in das Organisations- und Verwaltungsreglement übernommen.

**2. Wesentliche inhaltliche Änderungen****§ 4 Gemeinderat**

Da der Gemeinderat kaum noch operativ tätig ist, sondern vor allem strategische Aufgaben wahrnimmt, ist Absatz 2 von § 4 aufzuheben.

**§ 6 Aufgaben**

Gemäss § 70a Gemeindegesetz ist der Gemeinderat befugt zum Erlass von Verordnungen zu Gemeindereglementen. Eine ausdrückliche Befugnis durch die Gemeindeordnung oder durch ein Reglement ist nicht notwendig. Der Wortlaut von § 6 Buchstabe d) ist entsprechend anzupassen.

**§ 7 Finanzbefugnisse**

Der Inhalt von § 7 ist bereits im Gemeindegesetz (§§ 157, 158, 164 und 165) enthalten. Der Finanzhaushalt und die Finanzbefugnisse werden zudem in den §§ 22 ff. des Organisations- und Verwaltungsreglements geregelt, wobei gewisse Grundsätze aus dem WoV-Reglement übernommen werden, da dieses aufgehoben wird. Aus diesen Gründen soll § 7 aufgehoben werden.

**§ 10 Grundsatz**

Die Antragstellung an der Gemeindeversammlung wird in § 54a Gemeindegesetz geregelt. Absatz 3 von § 10 ist folglich aufzuheben.

**§ 11 Ständige beratende Kommissionen**

Buchstabe d): Die gemeinsame Altersfachkommission mit der Gemeinde Bottmingen soll aufgelöst werden, da deren Aufgaben heute von der Versorgungsregion Betreuung, Pflege, Alter (BPA) Leimental wahrgenommen werden und die Kommission nicht mehr tätig ist. Die Kompetenz zur Kündigung der entsprechenden Vereinbarung liegt bei den Gemeinderäten Bottmingen und Oberwil.

Buchstabe e): Leider musste festgestellt werden, dass immer weniger Personen daran interessiert sind, in der Jugendkommission mitzuwirken, weshalb die Jugendkommission aufgehoben werden soll. Die Jugendlichen sollen sich aber auch künftig in der Gemeinde einbringen können. In welcher Form dies geschehen soll, ist zur Zeit noch offen.

Buchstabe g): Die Festlegung der Hallenbelegung war früher eine wichtige Aufgabe der Sportkommission, wird aber heute von der Verwaltung übernommen. Es hat sich auch gezeigt, dass in der Kommission zunehmend nur noch wenige grosse Vereine mitmachen, die kleinen Vereine jedoch kaum vertreten sind. Aus diesen Gründen soll die Sportkommission aufgehoben werden. Die Aufhebung der Sportkommission tangiert den Anlass «Oberwil sportlich syy» nicht.

Buchstabe k): Die Partnerschaftskommission ist schon seit längerer Zeit nicht mehr aktiv und soll deshalb aufgehoben werden.

**§ 15 Protokollführung in den Gemeindeorganen**

Die Bezeichnung des Schulrats des Kindergartens und der Primarschule soll durch den heute gebräuchlichen und in der Gemeindeordnung verwendeten Ausdruck «Schulrat der Primarstufe» ersetzt werden.

**§ 16 Aufgaben**

Diese Bestimmung ist sehr allgemein gefasst und nicht aussagekräftig. Sie kann aufgehoben werden.

**Hinweis**

Die Synopse Teilrevision Organisations- und Verwaltungsreglement können Sie während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem ist es auf der Gemeinewebsite [www.oberwil.ch](http://www.oberwil.ch) unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

### **§ 17 Organisationsgrundsätze**

In § 10 Gemeindeordnung ist bereits festgehalten, dass der Gemeinderat für eine rechtmässige und leistungsorientierte Tätigkeit der Verwaltung sorgt. Gemäss § 32 Gemeindegesetz ist der Gemeinderat Aufsichtsinstanz über Gemeindeangestellte und nach § 72 Gemeindegesetz obliegt dem Gemeinderat die Aufsicht über das gesamte Gemeindepersonal. Da § 17 diese Grundsätze lediglich wiederholt, kann er aufgehoben werden.

### **§ 18 Führungsgrundsätze**

Der Absatz 2 von § 18 wird mit dem Absatz 2 von § 21 ergänzt, da dieser besser zum Thema Führungsgrundsätze passt. Der bisherige § 21 wird gestrichen.

### **§ 19 Gliederung**

Der Begriff «Gemeindeverwalterin/Gemeindeverwalter» soll durch die Bezeichnung «Leiterin/Leiter Gemeindeverwaltung» ersetzt werden, da diese der geltenden Organisationsstruktur entspricht und seit einigen Jahren in der Gemeindeverwaltung verwendet wird.

### **§ 20 Gemeindeverwalterin/Gemeindeverwalter**

Siehe die Erläuterungen zu § 19.

### **§ 21 Verwaltungsabteilungen**

Siehe die Erläuterungen zu § 18.

### **§ 21a Übertragung von Verfügungskompetenzen**

Gemäss § 77 Gemeindegesetz können einzelne Amtsstellen nur durch Gemeindereglement ermächtigt werden, bestimmte Verfügungen, ausgenommen die Strafverfügungen, alleine zu erlassen. In einem neuen § 21a sollen deshalb bestimmte Verfügungskompetenzen des Gemeinderats an die Verwaltung übertragen werden; dies vor allem in Fällen, wo kein kommunales Reglement zum entsprechenden Thema vorhanden ist oder lediglich eine Verordnung, wie z. B. die Benutzungsordnung für öffentliche Gebäude und Anlagen.

### **§ 22 Aufbau des Rechnungswesens**

Diese Bestimmung wird der heute verwendeten Terminologie und dem aktuellen Aufbau der Rechnungslegung angepasst.

### **§ 22a Verwertung von Verlustscheinen**

Mit dieser Bestimmung soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die Verwertung von Verlustscheinen an Dritte übertragen zu können.

### **§ 23 Produktegruppenbudget/Leistungsauftrag**

Das Budget der Gemeinde wird der Gemeindeversammlung seit 2020 in Form des Aufgaben- und Finanzplans (AFP) unterbreitet. Der AFP verwendet andere Begriffe als das WoV-Reglement, welches die Globalbudgetierung regelt. Die Bezeichnungen «Produkt», «Produktegruppe» und «Produktegruppenbudget» sind nicht mehr gebräuchlich. Stattdessen wird von «Leistung», «Leistungsbereich» und «Leistungsbudget» gesprochen. Hinzu kommt, dass nach dem Erlass des WoV-Reglements die kantonale Gemeinderechnungsverordnung revidiert wurde. Die Regelung in § 23 ist deshalb zum Teil nicht mehr aktuell und soll entsprechend angepasst werden. Die Bestimmungen von § 52 Absatz 2, Buchstaben a., b. und c. Gemeinderechnungsverordnung sind teilweise in § 23 aufgenommen worden.

### **§ 23a Zuständigkeit des Gemeinderats**

In dieser Bestimmung wird gestützt auf § 53 Absatz 1 Gemeinderechnungsverordnung die Zuständigkeit des Gemeinderats für die verschiedenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Globalbudgetierung festgelegt.

### **§ 23b Zuständigkeit der Gemeindeversammlung**

In dieser Bestimmung wird gestützt auf § 53 Absatz 2 Gemeinderechnungsverordnung die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für die verschiedenen Aufgaben im Zusammenhang mit der Globalbudgetierung festgelegt.

### **§ 24 Kreditübertrag**

Der Kreditübertrag und die Kreditverschiebung sind in § 52 Abs. 2 lit. d Gemeinderechnungsverordnung bereits geregelt. Aus diesem Grund kann § 24 aufgehoben werden.

### **§ 30 Übergangsbestimmung**

Das Reglement über das Dienstverhältnis und die Besoldungen der Beamtinnen, Beamten und Angestellten ist inzwischen aufgehoben worden, weshalb der Hinweis darauf zu streichen ist.

### **3. Antrag**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Teilrevision des Organisations- und Verwaltungsreglements wird zugestimmt.

## Aufhebung Reglement über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-Reglement)t

### 1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 wurde die Teilrevision der Gemeindeordnung beschlossen. Dieser Beschluss wurde an der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 angenommen.

### 2. Erwägungen

Im Nachgang zur Teilrevision der Gemeindeordnung soll auch das Organisations- und Verwaltungsreglement einer Anpassung unterzogen werden. Dabei werden die Grundsätze des WoV-Reglements, welche immer noch gültig sind, in das Organisations- und Verwaltungsreglement übernommen.

Viele Bestimmungen des WoV-Reglements sind jedoch nicht mehr aktuell, da sich in den rund 20 Jahren seit der Inkraftsetzung des WoV-Reglements einiges geändert hat. So ist unter anderem der AFP, der Aufgaben- und Finanzplan, eingeführt worden. Zudem ist die kantonale Gemeinderechnungsverordnung im Jahr 2012 totalrevidiert worden.

Aus diesen Gründen soll das WoV-Reglement aufgehoben werden. Die Aufhebung des WoV-Reglements wird gleichzeitig mit der Teilrevision des Organisations- und Verwaltungsreglements der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 2023 unterbreitet. Sollte die Gemeindeversammlung die Teilrevision des Organisations- und Verwaltungsreglements ablehnen, könnte das WoV-Reglement nicht aufgehoben werden und das Geschäft müsste zurückgezogen werden.

### 3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Aufhebung des WoV-Reglements wird zugestimmt.

#### Hinweis

Den Erlass Reglement über die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV) können Sie während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem ist es auf der Gemeindeforum [www.oberwil.ch](http://www.oberwil.ch) unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

## 5

Teilrevision  
Reglement für  
die Gemeinde-  
kommission

## Teilrevision Reglement für die Gemeindekommission

### 1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 wurde die Teilrevision der Gemeindeordnung beschlossen. Dieser Beschluss wurde an der Urnenabstimmung vom 22. Oktober 2023 angenommen. Dabei wurde unter anderem entschieden, dass die drei Behörden Schulrat der Primarstufe, Schulrat der Sekundarschule und Sozialhilfebehörde in Zukunft nicht mehr an der Urne gewählt werden, sondern von der Gemeindekommission in Verbindung mit dem Gemeinderat. Diese Änderung soll auf die nächste Amtsperiode ab Juli 2024 hin wirksam werden und bedingt eine Anpassung des Reglements für die Gemeindekommission. Bei dieser Gelegenheit soll das Reglement für die Gemeindekommission auch hinsichtlich der übrigen Bestimmungen den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Das Reglement stammt aus dem Jahr 2001 und wurde noch nie einer Revision unterzogen.

### 2. Wesentliche inhaltliche Änderungen

**Ingress:** Es soll künftig die offizielle Bezeichnung des Gemeindegesetzes verwendet werden.

#### § 2 Wählbarkeit und Unvereinbarkeit

Die Bezeichnung «Verwaltungsgericht» ist veraltet und ist entsprechend anzupassen. Gemäss § 9 Gemeindegesetz dürfen Lehrkräfte an Gemeinde- oder an Kreisschulen seit 2018 nicht mehr den Behörden und Kontrollorganen der Gemeinde bzw. der beteiligten Gemeinden angehören, ausser die Gemeindeordnung sieht die Vereinbarkeit vor, was nicht der Fall ist. Die Ausnahme für die Lehrkräfte ist deshalb zu streichen.

#### § 4 Wahlbefugnisse

Die Formulierung in Absatz 2, erster Satz, wird der Formulierung in der Gemeindeordnung angepasst.

Die Gemeindekommission ist seit der Teilrevision der Gemeindeordnung neu auch für die Wahl der drei Behörden Schulrat der Primarstufe, Schulrat der Sekundarschule und Sozialhilfebehörde zuständig. Aus diesem Grund ist der Begriff «Behörden» einzufügen.

Die Gemeindeordnung regelt die Zuständigkeit bei Wahlen (§ 50 Absatz 2 Gemeindegesetz). Es soll deshalb auf § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung verwiesen werden und nicht mehr auf § 11 des Organisations- und Verwaltungsreglements.

Das Wahlbüro soll gestrichen werden, weil es bereits in § 20 Absatz 3 der Gemeindeordnung erwähnt ist und daher nicht mehr separat aufzuführen ist.

#### § 5 Konstituierung

Die Wahl der Protokollführerin oder des Protokollführers soll nicht mehr erwähnt werden. Die Protokollführerin oder der Protokollführer hat bereits seit einigen Jahren jeweils einen Anstellungsvertrag mit der Gemeinde und ist nicht Mitglied der Gemeindekommission.

#### § 6 Ausschüsse

Die Wahl von Ausschüssen zur Vorprüfung einzelner Vorlagen soll fakultativ sein. Aus diesem Grund wird eine Kann-Formulierung eingefügt.

Der Begriff Fraktion soll durch den Begriff Parteien ersetzt werden.

#### § 8 Sitzungsorganisation/-verfahren

Die Pflicht, die Sitzung in einem Amtsraum abzuhalten, wird aufgehoben. Die Pandemie hat gezeigt, dass es in aussergewöhnlichen Situationen notwendig sein kann, die Sitzungen auch in anderen Räumlichkeiten durchzuführen.

#### § 13 Protokollführung

In dieser Bestimmung soll geregelt werden, dass die Protokollführerin oder der Protokollführer von der Gemeinde angestellt wird, wobei der Präsidentin oder dem Präsidenten ein Mitspracherecht zustehen soll.

#### § 14 Disziplinar massnahmen

Die Abkürzung «GG» ist nicht gebräuchlich und ist durch «Gemeindegesetz» zu ersetzen.

### 3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Teilrevision des Reglements für die Gemeindekommission wird zugestimmt.

#### Hinweis

Die Synopse Teilrevision Reglement für die Gemeindekommission können Sie während der Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung einsehen bzw. beziehen (Telefon 061 405 44 44, Nadine Künzler oder Angela Furrer). Zudem ist es auf der Gemeindeforum [www.oberwil.ch](http://www.oberwil.ch) unter Gemeindeversammlung als Download vorhanden.

## Nachtabstaltung öffentliche Beleuchtung

### 1. Ausgangslage

An der ausserordentlichen Gemeindeversammlung vom 4. März 2015 wurde im Rahmen von Sparmassnahmen beschlossen, dass die öffentliche Beleuchtung nachts zwischen 1.00 Uhr und 5.00 Uhr abgeschaltet wird (jeweils Montag – Freitag). Da die Strassenbeleuchtung in der Zwischenzeit nahezu flächendeckend auf LED umgerüstet wurde, kann die Strassenbeleuchtung nun sehr energieeffizient betrieben werden. Daher soll die Nachtabstaltung wieder aufgehoben werden.

### 2. Erwägungen

Die neue LED-Strassenbeleuchtung verfügt über Bewegungsmelder sowie eine intelligente Steuerung und ermöglicht so einen sparsamen, bedarfsgerechten Betrieb. Infolge des energieeffizienten Betriebs der neuen LED-Strassenbeleuchtung empfiehlt der Gemeinderat die Aufhebung der bestehenden Nachtabstaltung. Durch diese Massnahme kann das Sicherheitsgefühl der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer verbessert werden. Der Gemeinderat sieht folgenden LED-Betriebszustand vor:

- **Ab Einschaltung bis 19.00 Uhr** ist die Strassenbeleuchtung (je nach Sonnenuntergang) wegen Berufsverkehr permanent eingeschaltet, bei 40 Prozent – 80 Prozent (je nach Strassentyp).
- **Von 19.00 Uhr bis 6.00 Uhr** ist die Beleuchtung die ganze Woche standardmässig bei 10 Prozent (Minimum) eingestellt. Bei Bewegung durch die Verkehrsteilnehmenden wird je nach Strassentyp auf 40 Prozent – 80 Prozent hochgedimmt (alle Lampen 150 m vor und nach den Verkehrsteilnehmenden).
- **Von 6.00 Uhr bis zur Ausschaltung** ist die Strassenbeleuchtung (je nach Sonnenaufgang) wegen Berufsverkehr permanent eingeschaltet, bei 40 Prozent – 80 Prozent (je nach Strassentyp).

### 3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Die Nachtabstaltung der öffentlichen Beleuchtung (jeweils Montag bis Freitag von 1.00 Uhr – 5.00 Uhr) wird aufgehoben.

## 7

Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Beat Schmid betreffend Schlussabstimmung an der Urne

## Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Beat Schmid betreffend Schlussabstimmung an der Urne

### 1. Ausgangslage

Am 4. Juli 2023 überbrachte Beat Schmid der Gemeindeverwaltung einen Antrag nach § 68 Gemeindegesetz (GemG), mit welchem er die Einführung von § 67a GemG betreffend Schlussabstimmung an der Urne in die Oberwiler Gemeindeordnung verlangt. Die Regelung sei raschmöglichst zu traktandieren und in Kraft zu setzen. Zudem sei die kommende Urnenabstimmung über die an der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 beschlossene Revision der Gemeindeordnung nach Möglichkeit zu verschieben, um diesen Antrag auch noch berücksichtigen zu können.

### 2. Erwägungen

Gemäss § 68 GemG kann der oder die Stimmberechtigte nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallen. Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht werden. Ist dies geschehen, so setzt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung hievon in Kenntnis. Der Gemeinderat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten. Er unterbreitet die Vorlage über die Anträge oder über die erheblich erklärten Anträge innerhalb eines halben Jahres der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird. Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Der Gemeinderat setzte die Gemeindeversammlung vom 19. Oktober 2023 in Kenntnis über den Eingang des Antrags von Beat Schmid. Die beantragte Verschiebung des bereits im Juni 2023 publizierten Abstimmungsdatums vom 22. Oktober 2023 war nicht möglich, da ansonsten die von der Gemeindeversammlung am 15. Juni 2023 beschlossenen Änderungen der Gemeindeordnung nicht hätten auf die neue Amtsperiode hin umgesetzt werden können. Zudem liegt die Ansetzung eines Termins für die Urnenabstimmung ohnehin nicht in der Kompetenz der Gemeindeversammlung. Gemäss § 17 Gesetz über die politischen Rechte ist der Gemeinderat dafür zuständig. Der Beschluss über die Einführung der Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne fällt hingegen in die Befugnis der Gemeindeversammlung. Sie kann über die von Beat Schmid beantragte Änderung der Gemeindeordnung entscheiden.

Die Gemeindeordnung kann gemäss § 67a GemG vorsehen, dass 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen kann, dass die Schlussabstimmung über die Vorlage an der Urne stattfindet.

Der Nachteil der Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne besteht nach Ansicht des Gemeinderates in einer möglichen Schwächung der Gemeindeversammlung, da die Versammlung nicht abschliessend über ein behandeltes Geschäft entscheiden kann. Die Gemeindeversammlung könnte dadurch an Gewicht verlieren und es könnte dazu führen, dass noch weniger Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen, weil sie ihre Stimme später immer noch an der Urne einbringen könnten. Zudem werden die Diskussionen an der Gemeindeversammlung als wichtig für die Meinungsbildung und Beschlussfassung erachtet. Aus diesen Gründen lehnt der Gemeinderat die Einführung der Möglichkeit einer Schlussabstimmung an der Urne ab. Der Gemeinderat verzichtet demzufolge vorerst auf die Ausarbeitung einer Vorlage und beantragt der Gemeindeversammlung, den Antrag von Beat Schmid als nicht erheblich zu erklären.

### 3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

://: Der Antrag nach § 68 Gemeindegesetz von Beat Schmid betreffend Schlussabstimmung an der Urne wird als nicht erheblich erklärt.

Für Ihre Notizen

Gemeindeverwaltung  
Hauptstrasse 24  
4104 Oberwil

Telefon 061 405 44 44  
[www.oberwil.ch](http://www.oberwil.ch)  
[gemeinde@oberwil.ch](mailto:gemeinde@oberwil.ch)